

# Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung  
WALLDORF

Walldorf, 27.04.2022

<b>Nummer</b> GR 45/2022	<b>Verfasser</b> Herr K. Brecht	<b>Az. des Betreffs</b> 364.21; 022.30	<b>Vorgänge</b> GR 05.11.2019 TUPV 26.03.2022
-----------------------------	------------------------------------	---	---

---

**TOP-Nr.: 5**

## **BETREFF**

**Einleitung eines Satzungsverfahrens zur Unterschutzstellung der Storchenwiese**

---

## **HAUSHALTSAUSWIRKUNGEN**

Planungsaufwendungen im Rahmen des Haushaltsbudgets.

---

## **BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der Gemeinderat beschließt die Einleitung eines Satzungsverfahrens zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz für die im Lageplan nach Anlage 3 bezeichnete Fläche.

---

## **SACHVERHALT**

Die Stadt Walldorf hat am 07.11.2019 nach Beschluss des Gemeinderates einen Antrag auf Unterschutzstellung der Storchenwiese als Naturschutzgebiet beim Regierungspräsidium Karlsruhe (RP) gestellt. Nach mehrfacher schriftlicher Erinnerung seitens der Verwaltung erhielt man schließlich im Mai 2020 eine mehr oder weniger deutliche Absage (Anlage 1). Im Nachgang dazu kam es schließlich am 05.11.2020 zu einem Online-Meeting im Beisein von Frau Bürgermeisterin Christiane Staab und Herrn Christian Horny. Hierbei hat das RP seine Einschätzung zur Antragstellung mitgeteilt:



Die Fläche der Storchenwiese wurde im Sommer 2020 durch das RP begangen. Das RP schätzt die Storchenwiese als sehr interessante Fläche ein, die jedoch keine hochwertigen Strukturen oder Biotope enthält. Die bisherige Entwicklung der Storchenwiese wird als beachtlich angesehen, es gäbe jedoch noch deutliches Potential zur Weiterentwicklung.

Insofern möchte das RP von einer Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) absehen. In der Rangfolge der in Baden-Württemberg zu bearbeitenden NSG-Anträge liegt die Storchenwiese nicht auf den vorderen Plätzen. Aufgrund des sehr aufwendigen Verfahrens könne zudem eine Unterschutzstellung noch viele Jahre auf sich warten lassen.

Das RP zeigte aber alternativ zwei Möglichkeiten auf, wie man diese Fläche unterhalb eines NSG unter Schutz stellen könnte:

1. Landschaftsschutzgebiet, dafür ist der Landkreis zuständig (§ 23 Abs. 4 NatSchG, ähnlich aufwändiges Verfahren wie beim NSG) oder
2. Geschützter Landschaftsbestandteil mit Schwerpunkt Biotopschutz/Biotopentwicklung, dafür ist eine Satzung der jeweiligen Gemeinde notwendig (§ 23 Abs. 6 NatSchG).

Die geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden nach § 23 Absatz 6 Naturschutzgesetz (NatSchG, Anlage 2) von der örtlichen Gemeinde durch Satzung bestimmt. Das Satzungsverfahren nach dem Naturschutzgesetz ist vergleichbar mit einem Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans. D.h., der Plan mit Regelungsinhalt ist zu entwickeln, die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereinigungen sind anzuhören, der Satzungsentwurf mitsamt Plänen einen Monat lang öffentlich auszulegen, die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen zu prüfen und anschließend die Satzung zu beschließen.

Die empfohlene Satzung über die etwa 12 Hektar umfassende Storchenwiese (Plan Anlage 3) kann mindestens den Fortbestand der Wiesenvegetation sichern, d.h. ein Umbruchverbot durchsetzen. Ob darüber hinaus u.a. ein Betretungsverbot erlassen werden kann, ist im Zuge des Satzungsverfahrens mit der unteren Naturschutzbehörde abzuklären.

Am 26. April 2022 wurde der Sachverhalt im Ausschuss für Technik, Umwelt, Planung und Verkehr vorberaten. Hierbei wurde dem Gemeinderat der Erlass einer Satzung empfohlen. Unabhängig hiervon soll gegenüber dem Regierungspräsidium die Ausweisung der Fläche als Naturschutzgebiet weiterverfolgt werden.

Matthias Renschler  
Bürgermeister

Anlagen